Hier gelten also mit Recht dieselben Grundsätze. Eine Druckschrift, die ein Verbrechen enthält, darf von der Polizei in Beschlag genommen, *) muß aber auch sofort dem Richter zur Untersuchung und Beurtheilung abgegeben werden.

Aengstliche Polizeien verlangen zuweilen, daß eine zu haltende Rede ihnen vorher zur Durchsicht übergeben werde, um bedenkliche Aeußerungen verhüten zu können. Wenn diese Forderung sich auf eine Berechtigung gründete, so würde auch jeder Landstand, Prediger und Rechtsanwalt seine Reden vorher der Polizei vorlegen müssen, und nie eine öffentliche Rede aus dem Stegreife gesprochen werden dürfen, was doch manchem constitutionellen Minister, großen Geist und Prediger sehr unbequem sein möchte. Die Oberaufsicht des Staats kann nie so weit ausgedehnt werden, daß sie einen Einwohner auch außer dem Fall eines vorgekommenen Verbrechens in seiner Häuslichkeit und seinem Privatleben beunruhigt. Sonst dürfte ja bei jedem Staatsbürger ein Polizeidiener von früh bis Abends, ja auch des Nachts sich aufhalten, alle vorfindlichen Briefe und Tagebücher lesen, alle Behältnisse sich aufschließen lassen und durchsuchen. Nein, Haussuchungen dürfen nur stattfinden, wo factische Verdachtsgründe auf ein begangenes, wenigstens schon begonnenes Verbrechen und auf eine bestimmte Localität hinweisen.

Nach diesen gewiß anerkannten Grundsätzen wird die von vielen Staaten eingeführte Censur aller Druckschriften mit Klarheit sich beurtheilen lassen. Es liegt derselben im Allgemeinen so wenig ein Recht zum Grunde, als ein solches zur Einforderung des Concepts abzuhaltender Reden vorhanden ist. Nur erst wenn Verdachtsgründe vorkommen, daß durch eine Druckschrift ein Verbrechen begangen werden soll, kann und darf der Staat eingreifen. Er mag die Handschrift an sich nehmen und das Verbrecherische darin tilgen. Weiter aber geht seine Gewalt wohl nicht. Doch es giebt noch eine andere Seite der Sache. Ein Schriftsteller oder Verleger kann Beschlagnahme seiner Druckschrift sich ersparen wollen, und daher das Manuscript vor dem Abdrucke dem Staate zur Prüfung einreichen. Wirklich scheint diese Absicht unserm Censurwesen zum Grunde zu liegen, denn in mehren Staaten muß oder mußte die Censur von dem, der sie in Anspruch nahm, bezahlt werden. Ist aber Dieses, so muß es in der Wahl des Buchhändlers liegen, ob er Censur suchen, oder mit Ersparung der dafür zu entrichtenden Gebühr es auf die nachherige Beschlagnahme ankommen lassen will. Ohnehin schützt nach bekannten Erfahrungen Censur nicht vor nachmaligem Beschlag. Allerdings auch ist der Richter an die Ansichten der Polizei nicht gebunden. Soll ja die Censur fortbestehen, so müßte sie den Gerichten übertragen werden, deren Imprimatur aber gleich einem rechtskräftigen Erkenntniß vor jeder künftigen Beschlagnahme schützen. Die Instruction der Censoren müßte dann nicht dahin lauten, daß nichts gedruckt werden dürfe, was einem Machthaber, Kirchenfürsten oder Sitteneiferer mißfallen könne, sondern ganz einfach dahin, daß nichts öffentlich verkündet werden dürfe, was nach dem Gesetzbuche des Landes ein Verbrechen ist *). Bisher hat man nicht selten, aller Censur ungeachtet, Schmähungen auf Privatpersonen gedruckt gelesen, welche von Pasquillen sich nur dadurch unterscheiden, daß ihr Verfasser genannt war **). Dies nun würde zum Besten der Nationalehre künftig wegfallen und die Censur aufhören, ein blos aristokratisches, oder, da achtbare Stände selbst jetzt ihre Aufhebung wünschen, ein blos höfisches Institut zu sein.

*) Mit dieser polizeilichen Beschlagnahme ist es nur auch eine bedenkliche Sache. Soll sie von voller Wirkung sein, so wird die Polizei eine Aufsicht zu führen haben, die der Belästigung der Censur sehr gleich kommt, wenn sie dieselbe nicht übertrifft. Will sie sich aber darauf beschränken, nur dann einzuschreiten, wenn Anzeigen vorliegen, so wird, bis sie zur Beschlagnahme kommt, in solchen Fällen, wo dem Schriftsteller, Verleger oder Buchdrucker daran liegt, die Verbreitung längst bewirkt sein. J. d. M.

*) Dies wäre zu wünschen. Nur müßte das Gesetzbuch zugleich auf alle Fälle ohne Ausnahme ausgedehnt werden, in welchen die Presse sich gegen die geistige Wohlfahrt der Nation vergehen kann und leider trotz Censur so oft vergeht. Mag die Wissenschaft als solche durchaus frei und von ihrem Standpunkte aus jede Untersuchung gestattet sein, für die Wunden, welche sie schlägt, hat sie selbst Heilmittel, nimmer aber sollte der Staat die Verbreitung populär geschriebener Schriften unter das Volk gestatten, die es bald dem dumpfesten Aberglauben, bald dem schnödesten Unglauben in die Arme werfen, die offen und versteckt Haß gegen Thron und Altar predigen und jedem gesellschaftlichen Bande Hohn sprechen, zu geschweigen der Schriften, welche, bald auf gröbere bald auf feinere Weise, durch sinnliche Reize die Nation, wozu ja auch das große Leihbibliothekspublikum gehört, nicht bloß geistig, sondern nur zu oft auch physisch vergiften. J. d. M.

**) Leider nur zu wahr! Es ist um so mehr zu tadeln, daß die Censur beleidigende Angriffe auf Privatpersonen, die auf deren Privat- u. Familienleben basiren, duldet, während es nicht selten ist, daß sie dasjenige der Oeffentlichkeit zu übergeben verhindert, was geeignet wäre, der Regierung des Landes über Unordnungen im Staate, Pflichtwidrigkeiten der Diener desselben ꝛc. die Augen zu öffnen, — oder während sie gar oft es nicht duldet, in kräftigen aber wahren Zügen die Bedrückungen und Nachtheile zu schildern, die irgend ein auswärtiger Staat dem eigenen, sei es nun in geistiger oder in materieller Hinsicht zufügt, — weil der Gesandte es übel nehmen könnte! J. d. M.

Börse in Leipzig am 13. Septbr. 1841. Im Vierzehnthaler-Fuß.	Kurze Sicht. Ang.	Kurze Sicht. Gesucht.	2 Monat. Ang.	2 Monat. Gesucht.	3 Monat. Ang.	3 Monat. Gesucht.
Amsterdam	—	$138\frac{1}{8}$	—	$137\frac{5}{8}$	—	—
Augsburg	—	$101\frac{7}{8}$	—	—	—	—
Berlin	$99\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—
Bremen	$108\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—
Breslau	$99\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	$101\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—
Hamburg	$148\frac{7}{8}$	—	$147\frac{7}{8}$	—	—	—
London	—	—	—	—	$6,18\frac{3}{4}$	—
Paris	$79\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—
Wien	—	$103\frac{3}{8}$	—	—	—	—

Louisd'or $8\frac{1}{4}$, Holl. Duc. $5\frac{1}{4}$, Kais. Duc. $5\frac{1}{4}$, Bresl. Duc. $5\frac{1}{4}$, Pass.-Duc. $5\frac{1}{8}$, Conv.-Species u.-Gulden 3, Conv.-Zehn- u.-Zwanzig-Kr. 3.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.